

# Schweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **60 (1963)**

Heft 7

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Grundbedingung für das Spielen der obligatorischen Unfallversicherung ist das Bestehen eines Lohnanspruches. Solange ein Lohnanspruch gegenüber einem der SUVA unterstellten Betrieb vorhanden ist, sind seine Arbeiter und Angestellten versichert; nach Gesetz sogar noch dreißig Tage darüber hinaus. Man ist also auch versichert während der normalen Ferien.

Für den Behinderten gelten die gleichen Vorschriften wie für die andern Versicherten. Wenn ein Unfall in grobfahrlässiger Weise selbst verschuldet wird, dann werden die Versicherungsleistungen in einem dem Verschulden entsprechenden Ausmaß gekürzt.

Ein solcher Fall ist denkbar, wenn ein Versicherter die vorhandenen Unfallverhütungsvorschriften nicht befolgt und dadurch den Unfall veranlaßt. Kürzungen wegen grober Fahrlässigkeit muß sich ein Behinderter auch bei außerbetrieblichen Unfällen gefallen lassen, wenn er z.B. die Verkehrsvorschriften nicht beachtet, mit seinem Invalidenfahrzeug auf der Straße ohne Richtungsanzeige nach links abschwenkt, wenn der Unfall auf Alkoholgenuß zurückzuführen ist usw. Gewisse außergewöhnliche Gefahren, wie Verletzungen bei Streitigkeiten, Vergehenshandlungen und Widersetzlichkeit gegen öffentliche Ordnungsorgane, sind von der außerbetrieblichen Unfallversicherung überhaupt ausgeschlossen. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Privatgesellschaft sehen ganz ähnliche Bestimmungen vor.

Wer zahlt die Prämien? Für die betriebliche Unfallversicherung sind die Prämien vom Arbeitgeber aufzubringen. Also ist der ganze Unfallversicherungsschutz, den auch unsere Behinderten bei der Arbeit genießen, für den Arbeitnehmer gratis. Die Prämien für die außerbetriebliche Versicherung werden vom Lohn abgezogen und betragen für Männer 1% und für Frauen 0,75% des Verdienstes.

## Schweiz

*Ernährung der Bergbevölkerung.* Anlässlich einer vom Präsidenten der Eidgenössischen Ernährungskommission geleiteten Pressekonferenz wurden im November 1962 die Ergebnisse einer mehrjährigen wissenschaftlichen Untersuchung über die Ernährung und den Gesundheitszustand der Bergbevölkerung der Schweiz erläutert. Die Analyse erstreckt sich auf neun Bergtäler der Kantone Wallis, Bern, Graubünden und Tessin. Sie erbringt den Nachweis, daß im allgemeinen kein mengenmäßiger Nahrungsmangel herrscht, daß jedoch häufig die qualitative Zusammensetzung der Nahrungsmittel falsch ist, so daß Ernährungslücken durch Mangel an bestimmten Nährsubstanzen hervorgerufen werden. Bestimmte Teile der Bergbevölkerung verhalten sich in ihren Ernährungsgewohnheiten ungünstig bis sehr ungünstig. Der Untersuchungsbericht behandelt auch die verschiedenen Möglichkeiten der Abhilfe.

Vgl. «Archiv für Schweizerische Wirtschaft und Wirtschaftspolitik» herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft und dem Schweizerischen Wirtschaftsarchiv in Basel, Februar 1963, Heft Nr. 2, Seite 30. Vgl. ferner: Dr. med. B. Luban, Grono GR, «Sozial medizinische Probleme der Bergbevölkerung» in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Heft 12, Dezember 1962, Seiten 264–273.

*Mehrwecksanatorien.* Infolge wirksamerer Behandlung sind die Heilstättenkuren für Tuberkulose vielfach kürzer geworden und in bestimmten Fällen läßt sich eine Tuberkulose auch ambulant ohne Sanatoriumskur behandeln. Dadurch ist der Bedarf an Betten auch in den Volksheilstätten geringer geworden. So erfreulich diese Erscheinung ist, so stellt sich nun die Frage, was mit den leeren Betten geschehen soll. Vor allem drängt sich eine Zusammen-

arbeit mit den andern Spitälern auf, in denen vielfach Bettenmangel herrscht. Auch können gewisse Krankheiten besser oder ebensogut in Sanatorien behandelt werden.

Diesen Fragen und insbesondere dem Mehrzwecksanatorium widmen sich die beiden Zeitschriften «Blätter gegen die Tuberkulose», Bern, und «VESKA» (offizielles Organ des Verbandes schweizerischer Krankenanstalten) in ihren Nummern vom Dezember 1962.

*Schweizerische Multiple-Sklerose-Gesellschaft.* Sekretariat und Fürsorgestelle: Zürich 7/32, Forchstr. 55. Die 1959 gegründete Gesellschaft hat ein Merkblatt herausgegeben, das nicht für Patienten bestimmt ist. Es enthält Angaben über Wesen und Behandlung der Sklerose, Frühdiagnose, Frühbehandlung, Lebensweise und Pflege des Patienten, Patient und Familie, Fürsorge und Invalidenversicherung. – Präsident der Vereinigung ist Prof. Dr. A. von Albertini, Zürich, dem ärztlichen Beirat gehört u.a. Prof. Dr. F. Georgi, Basel, an. An der Spitze des Patronatskomitees steht Bundesrat H. P. Tschudi.

*Teuerungszulagen der SUVA.* Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) richtet mit Wirkung ab 1. Januar 1963 an ihre Rentner und solche des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes Teuerungszulagen aus. Für Invalidenrenten beträgt die Teuerungszulage 5 bis 90% der Jahresrente, abgestuft nach dem Jahr des Schadenfalles (1955 und zurück bis 1939 und früher). Die Teuerungszulagen für Witwen- und Waisenrenten bewegen sich zwischen 5 und 95% (1961 und zurück bis 1939 und früher). Vergleiche Bundesgesetz über die Teuerungszulagen an Rentner der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes vom 20. Dezember 1962.

## Kantone

*Appenzell Außer-Rhoden.* Wir freuen uns bekannt geben zu können, daß der Kanton Appenzell Außer-Rhoden den Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 25. Mai 1959, vom Bundesrat genehmigt am 16. Dezember 1960, erklärt hat. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 15. April 1963 für den Beginn der Wirksamkeit des Konkordates im Verhältnis zwischen dem Kanton Appenzell Außer-Rhoden und den übrigen Konkordatskantonen das Datum des 1. Januar 1964 festgesetzt.

Dem Konkordat sind jetzt nur noch die Kantone Zug, Thurgau und Genf nicht angeschlossen.

*Zürich.* Im Jahresbericht 1961/62 der *Schule für soziale Arbeit Zürich* weist Paula Lotmar darauf hin, daß neben der Einzel- und Gruppenfürsorge die Gemeinschaftsplanung (in den USA, wo diese Methode sehr gepflegt wird, «community Organization» genannt) im Lehrplan der sozialen Schulen vermehrt berücksichtigt werden sollte. Im bekannten Younghusband-Bericht (Training for social Work, Third International Survey, United Nations, New York 1958) wird diesem Fachgebiet viel Gewicht beigemessen.

In der Schweiz kennen wir die Gemeinschaftsplanung schon lange. Sie ist sogar für die Schweiz typisch. Wir haben sie aber noch nicht zu einer lehr- und lernbaren Wissenschaft entwickelt. Wenn eine Bürgergemeinde eine Wasserversorgung ausbaut, eine Seilbahn erstellt oder eine Gemeindebibliothek einrichtet, so ist das «community organization».

Wenn aber eine Gemeinde ihre Lebensverhältnisse nicht aus eigenem Antrieb verbessert, kann der hierfür ausgebildete Sozialarbeiter eingreifen. Er klärt ab, wo es fehlt. Er plant und interessiert die Dorfbewohner und hilft bei der Durchführung.

Gemeinschaftsplanung liegt auch vor, wenn soziale Institutionen der Schweiz oder einer Stadt sich für planvolles Vorgehen zusammenfinden (Abklärung, Mittelbeschaffung, Koordination, Abgrenzungen, Beziehung zur Öffentlichkeit usw.).

In vielen Gemeinden, Dörfern, Siedlungen usw. der Schweiz wären für entsprechend geschulte Sozialarbeiter Aufgaben vorhanden. Die Praxis könnte auf Sozialsekretariaten, Gemeinde- und Bezirksfürsorgestellen gelernt werden. Die sozialen Schulen aber müßten ihren Lehrplan für die Theorie der Gemeinschaftsplanung etwas erweitern.

Die Theorie würde etwa folgende Gebiete umfassen: Sozialpsychologie, Soziologie der Gemeinde, das Arbeiten mit Kommissionen, Vereinsleitung, Führung von Protokollen, public relation, Methoden der Erwachsenenbildung, Handhabung von Konflikten, Koordination und Widerstand gegen das Neue, Gebrauch der Machtstruktur der Gemeinde usw.